



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

18. Jahrgang	Potsdam, den 29. Oktober 2007	Nummer 23
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
8.10.2007	Verordnung zur Festsetzung der pauschalen Förderung nach dem Krankenhausgesetz des Landes Brandenburg für das Jahr 2007 (LKGPFV)	454
12.10.2007	Dritte Verordnung zur Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung	455
16.10.2007	Erste Verordnung zur Änderung der Landesschiffahrtsverordnung	455

**Verordnung zur Festsetzung
der pauschalen Förderung nach dem
Krankenhausgesetz des Landes Brandenburg
für das Jahr 2007 (LKGPFV)**

Vom 8. Oktober 2007

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg vom 11. Mai 1994 (GVBl. I S. 106) verordnet die Landesregierung:

§ 1
Höhe der Förderung

(1) Für die Bemessung der pauschalen Förderung nach § 17 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg sind maßgeblich:

1. die Versorgungsstufe des Krankenhauses,
2. die Zahl der am 1. Januar 2007 aufgestellten und nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendigen Betten,
3. die zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für das Jahr 2006 vereinbarten Leistungsdaten über die Zahl der Behandlungsfälle und die Summe der Bewertungsrelationen,
4. die Zahl der am 1. Januar 2007 betriebenen und nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendigen tagesklinischen Behandlungsplätze,
5. die Zahl der pflegesatzfinanzierten Ausbildungsplätze.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beträgt für jedes zum Stichtag des 1. Januar 2007 aufgestellte und nach dem Krankenhausbedarfsplan bedarfsnotwendige Bett bei

- | | |
|---|-------------|
| 1. den Krankenhäusern der Grundversorgung | 674 Euro, |
| 2. den Fachkrankenhäusern | 784 Euro, |
| 3. den Krankenhäusern der Regelversorgung | 848 Euro, |
| 4. den Krankenhäusern der Schwerpunktversorgung | 1 193 Euro. |

(3) Die Förderung nach Absatz 1 Nr. 3 wird ermittelt, indem die Summe der Bewertungsrelationen der vereinbarten Behandlungsfälle (§ 3 Abs. 4 Satz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes), die für das Krankenhaus im Jahr 2006 vereinbart wurde, mit dem Faktor 18 Euro multipliziert wird. Abweichend davon wird für das Fachgebiet Psychiatrie das Produkt aus den vereinbarten Fallzahlen und dem Wert 0,75 gebildet und mit dem Faktor 18 Euro multipliziert. Übersteigen die von einem Krankenhaus gemeldeten tatsächlichen Behandlungsfälle die Zahl der vereinbarten Behandlungsfälle, so wird bei der Förderung dieses Krankenhauses die Zahl der gemeldeten tatsächlichen Behandlungsfälle zugrunde gelegt.

(4) Als Förderung nach Absatz 1 Nr. 4 erhalten Krankenhäuser, die eine tagesklinische Einrichtung betreiben, für jeden zum Stichtag gemäß Absatz 2 betriebenen und nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendigen teilstationären Behandlungsplatz

eine pauschale Förderung von 75 Prozent des Betrages, der nach Absatz 2 für ein bedarfsnotwendiges Bett vorgesehen ist.

(5) Die pauschale Förderung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 beträgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für jedes Krankenhaus mindestens 95 Prozent und höchstens 105 Prozent der pauschalen Förderung des Vorjahres.

(6) Als Förderung nach Absatz 1 Nr. 5 erhalten Krankenhäuser oder Ausbildungsträger, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz eine geförderte Ausbildungsstätte betreiben, zur Förderung der für diese Ausbildungsstätten notwendigen Investitionen im Jahr 2007 einen Betrag in Höhe von 100 Euro je pflegesatzfinanzierten Ausbildungsplatz.

(7) Abweichend von der nach den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Höhe der pauschalen Fördermittel kann im Ausnahmefall ein anderer Betrag festgesetzt oder ein einmaliger Zuschlag zur Pauschalförderung gewährt werden, wenn und soweit dies zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben notwendig oder ausreichend ist.

§ 2
Wertgrenze

Die Wertgrenze für die nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg pauschal zu fördernden Investitionen beträgt 125 000 Euro. Ein Überschreiten der Wertgrenze im Einzelfall bedarf der vorhergehenden Zustimmung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Potsdam, den 8. Oktober 2007

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

Dritte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-zuständigkeitsverordnung

Vom 12. Oktober 2007

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Tierschutzzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 II S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2004 (GVBl. II S. 611), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Ein- und Ausfuhr“ durch die Wörter „Ein-, Aus- und Durchfuhr“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 4a Abs. 2 Nr. 2, des § 6 Abs. 1 Satz 6 und 8, der §§ 8 bis 9, der §§ 10 und 10a, des § 15 Abs. 1 Satz 2 und 5 und des § 16c des Tierschutzgesetzes sowie des § 1 der Versuchstiermeldeverordnung, des § 13 Abs. 4 der Tierschutztransportverordnung und des § 4 Abs. 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 15a des Tierschutzgesetzes sowie des § 2 der Versuchstiermeldeverordnung ist das für den Tierschutz zuständige Ministerium.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt gefasst:

„1. das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 2,“.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes wird für den Bereich des Tierschutzes auf das dafür zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen.“

Artikel 2

Das für den Tierschutz zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut der Tierschutzzuständigkeitsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II für das Land Brandenburg bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 12. Oktober 2007

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Erste Verordnung zur Änderung der Landesschiffahrtsverordnung

Vom 16. Oktober 2007

Auf Grund des § 46 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50) verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Landesschiffahrtsverordnung vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Befahren des Senftenberger Sees (Anlage 1 Nr. 29) ist

1. in einem Abstand von 100 Metern vom Ufer in den Bereichen östliches Ende des Badestrandes Großkoschen sowie Ostufer und Nordufer bis zum westlichen Ende des Badestrandes Niemtsch verboten; ausgenommen von dem Verbot sind der Fahrgastschiffanleger, die Bereiche der Surfzentren Buchwalde und Niemtsch und die Bereiche der Segelclubs;
2. im Bereich Südufer westlich des Wassersportzentrums bis zum Ende des Südschlauches und Anfang Südsee westliche Seite bis zum Ort Niemtsch südlich von der Fahrgastschiffanlegestelle für Fahrzeuge aller Art verboten;
3. im Bereich zwischen Anfang Südsee westliche Seite und Ende Südschlauch für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb verboten;
4. auf den Gewässerbereichen in der Bucht der Insel für Fahrzeuge aller Art verboten; Gleiches gilt für das Anlegen an der Insel.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 28 werden folgende Nummern 29 und 30 mit den dazugehörigen Angaben angefügt:

29.	Speicher Niemtsch (Senftenberger See, Gewässer I. Ordnung gemäß § 3 Abs. 1 BbgWG)	Einlaufbauwerk Speicherbecken Niemtsch Schwarze Elster Flusskilometer: 113,705	Auslaufbauwerk Speicherbecken Niemtsch Schwarze Elster Flusskilometer: 106,350
30.	Sportboothafen Mildenberg	Obere Havel-Wasserstraße km 21,670	km 0,178

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Potsdam, den 16. Oktober 2007

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann